

(5) In den Fällen, in denen die Bestimmungen über Folgeinvestitionen keine Anwendung finden, ist die Anschlußanlage vom EVB aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist, daß der Abnehmer, soweit keine Ausnahmeregelung getroffen ist, den Anschluß rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn des Jahres beantragt, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird. In Sonderfällen kann die Anschlußanlage vom Abnehmer finanziert und errichtet werden. Sie ist, soweit ihre Finanzierung aus Investitionsmitteln erfolgte, nach Inbetriebnahme unentgeltlich auf den EVB umzusetzen. In allen anderen Fällen ist sie zu einem späteren Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes in Eigentum des Volkes und Rechtsträgerschaft des EVB zu übertragen;

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, Anschlußanlagen, insbesondere Meßeinrichtungen des EVB, zugänglich zu halten.

(7) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen einschließlich Meßeinrichtungen, das Fehlen von Plomben sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen und die Kosten für das Wiederanbringen der Plomben zu übernehmen. Verursacht der Abnehmer schuldhaft einen Schaden an der Anschlußanlage einschließlich Meßeinrichtungen, so ist er schadenersatzpflichtig und hat insbesondere die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

(8) Über ein Jahr nicht benutzte Anschlußleitungen können vom EVB abgetrennt werden.

§ 8

Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Änderung und Unterhaltung sowie der Betrieb seiner Anlage (Abnehmeranlage) von der Übergabestelle an.

(2) Die Abnehmeranlage ist mit Rücksicht auf die öffentliche Versorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Kann ein Abnehmer die ordnungsgemäße Wartung der zu seiner Anlage gehörenden Regleranlage nicht gewährleisten, ist er verpflichtet, mit dem EVB oder einem zur Herstellung von Gasanlagen Berechtigten einen Wartungsvertrag zu schließen. Abnehmer, die unmittelbar über eine Regleranlage beliefert werden, sind außerdem verpflichtet,

- a) mit dem EVB vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Ausführung der Regleranlage abzustimmen,
- b) der Hauptgasverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Gasanwendungsanlage zu machen,
- c) die Außerbetriebnahme von Gasanwendungsanlagen mit Anschlußwerten über 500 m³/h mit der zuständigen Bezirksgasverteilung abzustimmen,
- d) Arbeiten zur Verbesserung der Gasanwendungsanlagen nach einem Plan vorzunehmen, der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und bei zentral geleiteten Betrieben zusätzlich mit der zuständigen WB abzustimmen ist

Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages ein Dritter im gleichen Sinne verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gegenüber dem EVB nicht berührt.

(3) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TGL 23 00 00 01) sowie die Vorschriften für Unterbringung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gasdruckreglern und Meßanlagen zu beachten. Wird bei Instandsetzungsarbeiten in der Abnehmeranlage, die der EVB nicht selbst im Auftrage und auf Kosten des Abnehmers ausführt, eine Abtrennung der Anschlußanlage vom Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(4) Auf Verlangen des EVB ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung möglich ist. Der Dritte hat, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, dem Abnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

(5) Der Abnehmer hat seine Anlage vor ihrer Inbetriebnahme durch einen Hersteller für Gasanlagen prüfen und auf seine Kosten durch den EVB abnehmen zu lassen. Die Prüfung durch die für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständigen Organe wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege* die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz* des EVB verbunden sind und für deren Zwecke Anlagen des öffentlichen Versorgungsnetzes benutzt werden.

(2) Verträge über die Lieferung von Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht durchgeführt wird, sind nach dem Vertragsmuster 2 (s. Anlage) zu schließen. Der Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine Verbrauchsmessung vorgenommen wird, regelt sich nach § 2. Der Abnehmer, bei dem eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht erfolgt, ist verpflichtet, den vereinbarten Brennkalender und die festgelegten Anschlußwerte der Leuchten einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Leuchten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind keine Vereinbarungen über die Ein- und Ausschaltzeiten getroffen, gilt folgender Brennkalender:

Monat	Einschaltzeit	bei ganznächtiger Brenndauer		bei halbnächtiger Brenndauer
		Ausschaltzeit	Gesamtzeit brennstunden	Ausschaltzeit von 23.00 Uhr Gesamt-brennstundeit
Januar	16.45	700	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	140
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60 *
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	125
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202